

Der Kampf gegen die Preistreiberei.**Die Wirkungen der neuen Verordnung.**

Die neue kaiserliche Verordnung über die Versorgung der Bevölkerung mit den unentbehrlichen Bedarfsgegenständen, die den Produktionszwang statuiert und die bisherigen Bestimmungen zur Bekämpfung der Preistreiberei wesentlich verschärft, gibt den Behörden die Möglichkeit an die Hand, unbefugte Elemente vom Handel mit den Gegenständen des täglichen Bedarfs auszuschließen und schafft die Grundlage zur weitestgehenden Konzeptionierung des Lebensmittelhandels. Auch dem Kettenhandel, der in der letzten Zeit auf allen Gebieten des Lebensmittelhandels und im Verkehr mit den täglichen Gebrauchsgegenständen blühte, wird durch die zitierte Verordnung ein Damm gesetzt. Mit der Unterjagung der Ausübung des Handels haben von nun an die Behörden gegen alle diejenigen Elemente vorzugehen, aus deren Art der Geschäftsführung hervorgeht, daß sie ihre Geschäfte nicht zur Versorgung des Marktes mit unentbehrlichen Bedarfsgegenständen, sondern vorwiegend in der Absicht betreiben, die infolge der außergewöhnlichen Verhältnisse eintretenden Preisschwankungen zur Erzielung von Zwischengewinnen auszunützen. Der reelle Kaufmann und Händler kauft, und kann ja seit langem schon nur mehr seinen Bedarf entsprechend und nicht zu Spekulationszwecken einkaufen. Unnötige Zwischenhändler und „Schieber“, durch deren Tätigkeit und Gewinnucht die einzelnen Warenpreise bis zur ungebührlichen Höhe hinaufgetrieben wurden, werden durch die neue Verordnung kaltgestellt. Zahlreiche Winkelhörden für Lebensmittel und tägliche Gebrauchsgegenstände werden ihre Tätigkeit einstellen müssen, wollen sich ihre Akteure nicht strenger Bestrafung aussetzen. Natürlich wird das Publikum das Seine mit dazu beitragen müssen, daß die Behörden zur straffen Sandhabe der neuen Bestimmungen schreiten können. Aber auch an den Behörden wird es liegen, allen gutgemeinten Bestimmungen dieser neuen Verordnung Geltung zu verschaffen.

Eine autoritative Stimme.

Von autoritativer Seite wird uns in An gelegenheit der neuen kaiserlichen Verordnung mitgeteilt:

„Die soeben erlassene kaiserliche Verordnung ist, was speziell dieses Gebiet des Lebensmittelwuchers anlangt, nur teilweise neu. Doch sind die Strafbestimmungen wegen Preistreiberei wesentlich verschärft worden. Die neue Verordnung bezieht sich nicht nur auf Lebensmittel, sondern auf alle für den täglichen Lebensgebrauch notwendigen Artikel, so auch beispielsweise auf Schuhe, Kleider, Seifen, Kerzen, Kohle, die unentbehrlichen Wäscheartikel usw.

Wichtig ist, daß durch diese Verordnung die Möglichkeit an die Hand gegeben ist, die Maßnahmen zur Versorgung der Bevölkerung mit den unentbehrlichsten Bedarfsgegenständen zu angemessenen Preisen einheitlich in allen Kronländern durchzuführen, wodurch ebenfalls viele Uebelstände beseitigt werden können. Ferner ermächtigt die Verordnung die Behörden, nicht nur die vorhandenen Vorräte im Wege der Beschlagnahme zur Bedarfsdeckung heranzuziehen, sondern auch die Produzenten zu verhalten, Waren oder Erzeugnisse weiter zu produzieren: So zum Beispiel den Landwirt anzuweisen, nicht alle Kühner zu schlachten, sondern sie der Vegetätigkeit zu erhalten, oder aber in bezug auf die Bereitstellung der Milch oder zur Erzeugung der Butter das Notwendige zu veranlassen. Auch die künftige Produktion wird so zur Versorgung der Bevölkerung sichergestellt. Naturgemäß wird die Anwendung einzelner Bestimmungen dieser Verordnung sehr tief und einschneidend auf das Wirtschaftsleben einwirken, doch war die Schärfe des Vorgehens der Regierung notwendig, um den Ausschreitungen auf dem Gebiete des Lebensmittelhandels und im Geschäftsverkehr mit den täglichen Gebrauchsgegenständen zu begegnen. Eine Reihe weiterer ebenfalls einschneidender Maßnahmen wird noch folgen.“

Die erste praktische Betätigung.

Aus Brünn, 22. d., wird uns telegraphisch: Der Stadtrat der Landeshauptstadt Brünn hat auf Grund der gestern veröffentlichten kaiserlichen Verordnung eine Kundmachung erlassen, die dem spekulativen Zwischenhandel der galizischen Händler, die die Approbitionierung Brünns bereits gefährden, entgegenwirken soll. Es wurde der Verkauf und Ankauf von unentbehrlichen Bedarfsartikeln (Kolonialwaren, Konsumartikel, Stoffen, Leder) durch galizische Händler, soweit sie die Größe des eigenen Bedarfs überschreiten, verboten und die Einlagerung von Vorräten von galizischen Händlern untersagt. Wer Waren für galizische Händler verwahrt, hat Art, Menge und Besitzer der Behörde anzuzeigen. Die Übertretung der Verordnung wird mit Geldstrafen bis zu 200 Kronen oder mit Arrest belegt.